

Ersteinst
Dienstags, Donnerstags
und Samstags.
Bezugspreis:
rt. 2,70 Mk.,
wobei die Post bezogen
außerdem Postgebühren.
Schriftleiter:
Richard Wagner, Udingen.
Druck und Verlag:
R. Wagner's Buchdruckerei
Udingen.
Fernsprecher Nr. 21.

Kreis-Blatt

für den Kreis Udingen

Anzeigenpreis:
Die 54 mm breite Gar-
mondzeile 40 Pfg.
Reklamen:
Die 72 mm breite Gar-
mondzeile 80 Pfg.
Tabellarischer Satz 25 %
Aufschlag.
Bei Wiederholungen un-
veränderter Anzeigen ent-
sprechender Nachlaß.
Adressen-Nachweis und
Offerten-Gebühr 60 Pfg.

Nr. 33.

Dienstag, den 16. März 1920.

55. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Verordnung

des Militärbefehlshabers für den gesamten Bereich
der Reichswehrbrigade 11.

Nach eingegangenen Nachrichten ist die Regie-
rung in Berlin durch gewaltsamen Eingriff in
ihren Entschlüssen gehemmt. Um die Regierungs-
gewalt wird gekämpft.

Ich werde das Uebergreifen der Zustände auf
das Gebiet der 11. Reichswehrbrigade verhindern
und in ihm die Ruhe und Ordnung mit allen
Mitteln aufrecht erhalten.

Hierzu erlasse ich mit Zustimmung des Regie-
rungskommissars, Oberpräsident Dr. Schwander,
und des Ministers des Innern Dr. Fulda in Er-
gänzung der Verordnung des Reichspräsidenten vom
12. 1. 20 folgende Verordnung für das gesamte
Gebiet der 11. Reichswehrbrigade:

§ 1. Die in den §§ 207 (Brandstiftung),
211 (Explosion), 212 (Ueberschwemmung), 215
(Beschädigung von Eisenbahnanlagen) des Straf-
gesetzbuches mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten
Verbrechen sind mit dem Tode zu bestrafen, wenn
sie nach der Verkündung dieser Verordnung in dem
Gebiet der Reichswehrbrigade Nr. 11 begangen
worden sind.

Unter der gleichen Voraussetzung kann in den
Fällen des § 115 Abs. 2 (Raubführer und
Widerstand bei Aufruf) und § 125 Abs. 2 (Raub-
führer und Gewalttätigkeiten bei Zusammenkünften)
des Strafgesetzbuches auf Todesstrafe erkannt wer-
den, wenn der Täter die dort bezeichneten Hand-
lungen mit Waffen oder im bewaffneten und gewollten
Zusammenwirken mit Bewaffneten begangen hat.

§ 2. Bei jedem militärischen Befehlshaber ist
für seinen Bezirk ein außerordentliches Kriegsgericht
zu bilden. Die außerordentlichen Kriegsgerichte
bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzen.
Der Vorsitzende und die Beisitzer werden von mir
ernannt. Sie müssen zum Richterstand befähigt sein.

Ich werde bestimmen, wer die Tätigkeit der
Anklagebehörde übernimmt.

§ 3. Die außerordentlichen Kriegsgerichte sind
zuständig:

a) für die im Teil II Abschnitt 1 (Hochverrat
und Landesverrat), 4 (seindliche Handlungen gegen
bestimmte Staaten), 5 (Verbrechen und Vergehen
in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher
Rechte), 6 (Widerstand gegen die Staatsgewalt),
7 (Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche
Ordnung), 8 (Münzverbrechen und Münzvergehen),
20 (Raub und Erpressung), 27 (gemeingefährliche
Verbrechen und Vergehen), 28 (Verbrechen und
Vergehen im Amte) des Strafgesetzbuches bezeich-
neten Verbrechen und Vergehen,

b) für die Verbrechen und Vergehen gegen §§
211 bis 215 (Verbrechen und Vergehen wider das
Leben), 223a bis 229 (Körperverletzung), 240, 241
(Bedrohung), 243 (Diebstahl), 258 bis 262 (Be-
günstigung und Hehlerei) des Strafgesetzbuches,

c) für die Verbrechen und Vergehen gegen das
Besitz gegen den verbrecherischen und gemeingefähr-
lichen Gebrauch von Sprengstoffen,

d) für die Zuwiderhandlungen gegen die auf
Grund des § 1 der Verfassung des Reichspräsi-
denten vom 12. 1. 20 erlassenen Anordnungen und
gegen § 6 derselben Verfassung, wenn die Tat
nach der Verkündung dieser Verordnung begangen
oder fortgesetzt worden ist.

Die Anklagebehörde kann Fälle, deren schließliche
Erledigung keine Bedeutung hat oder undurchführbar
ist, den außerordentlichen Gerichten überweisen.

Diese Überweisung kann auch vom ordentlichen

Kriegsgericht beschlossen werden.

§ 4. Auf das Verfahren vor den außerordent-
lichen Kriegsgerichten finden die Bestimmungen des
Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeß-
ordnung Anwendung mit folgenden Maßnahmen:

Die Frist des § 215 der Strafprozeßordnung
wird auf 24 Stunden festgesetzt; sie läuft von
der Stunde der Mitteilung der Anklageschrift an.
Wenn der Angeklagte geständig ist, kann von der
Zustellung einer Anklageschrift abgesehen werden.
Auf die Verhandlung findet § 244 Abs. 2 der
Strafprozeßordnung Anwendung. Gegen das Urteil
ist kein Rechtsmittel zulässig. Ueber Anträge auf
Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das im
ordentlichen Verfahren zuständige Gericht. Die
Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet
auch dann statt, wenn Tatsachen oder Beweismittel
beigebracht werden, die es notwendig erscheinen
lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nach-
zuprüfen. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme
begründet, so ist die Hauptverhandlung vor dem
zuständigen ordentlichen Gericht anzuordnen.

Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt.
Die Vollstreckung ist erst zulässig, wenn meine Ent-
scheidung ergangen ist. Die Vorschriften des § 403
der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.

§ 5. Im Falle eines Aufstandes oder Landfriedens-
bruchs werde ich zur Aburteilung der im §
1 Abs. 2 bezeichneten Verbrechen die Bildung von
Standgerichten anordnen.

Das Standgericht wird durch den Befehl-
haber der mit der Bekämpfung der Unruhen be-
trauten Truppe gebildet. Es besteht aus drei
unabhängigen Personen, die über 20 Jahre alt
sein müssen. Den Vorsitz führt ein Offizier der Truppe.

Dem Angeklagten ist ein Beistand zu bestellen.
Das Standgericht hat innerhalb 24 Stunden nach
der Verurteilung des Angeklagten zu entscheiden.
Das Urteil kann nur auf Todesstrafe lauten. Es
unternimmt keinem Rechtsmittel. Es bedarf meiner
Bestätigung und wird nach der Bestätigung durch
Erschießen vollstreckt.

Zugl nach der Ansicht des Standgerichts zur
Verhängung der Todesstrafe kein Anlaß vor, oder
kann die Entscheidung nicht innerhalb 24 Stunden
erfolgen, oder wird das Urteil nicht bestätigt, so
ist die Sache an das außerordentliche Kriegsgericht
oder, wenn ein solches nicht besteht, an die Staats-
anwaltschaft bei dem ordentlichen Gericht abzugeben.

§ 6. Die Wirksamkeit der außerordentlichen
Gerichte und der Standgerichte endet mit der Aufhe-
bung dieser Verordnung, soweit diese Gerichte
nicht schon früher aufgehoben werden. Nach diesem
Zeitpunkt sind die bei ihnen erwachsenen Verhand-
lungen an die Staatsanwaltschaften bei den ordent-
lichen Gerichten abzugeben. In den noch anhängigen
Strafsachen ist das ordentliche Verfahren einzuleiten.
Das Gleiche hat in den Strafsachen zu geschehen,
in denen ein noch nicht vollstrecktes Todesurteil er-
lassen worden ist.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung
in Kraft. Sie ist sofort in sämtlichen Gemeinden
des Gebiets der 11. Reichswehrbrigade bekannt
zu geben.

Cassel, den 13. März 1920

Dr. Schwander,

Regierungskommissar und Oberpräsident.

Dr. Fulda, Minister des Innern.

v. Stolzmann,

Generallieutenant und Inhaber der vollziehenden Gewalt

Ausführungsbestimmungen:

1. Die für die militärische Organisation bereits
eingesetzten Bezirksbefehlshaber, sowie der Aufstap-
kommandeur I und IV in den ihnen zugewiesenen

Abschnitten der 50 km Zone werden mit der Durch-
führung des verschärften Ausnahmezustandes für
ihre Bezirke beauftragt. Sie erhalten ihre Weisungen
lediglich von mir. Die Sicherheitspolizei, Ein-
wohnerwehren und sämtliche sonstigen Sicherheits-
organe ihres Bezirkes werden ihnen unterstellt.

2. Gemäß Heeresverordnungsblatt vom 13.
12. 19. Nr. 685 ordne ich die Einberufung und
Bewaffnung von Zeitfreiwilligen an. Die Bezirks-
befehlshaber und Abschnittskommandos treffen die
Maßnahmen in ihrem Bezirk unter Meldung an
das Brigadefeldkommando.

3. Sämtliche Kraftfahrzeuge, Kraftwagen und
der Betriebsstoff für diese sind durch die Bezirks-
befehlshaber zu beschlagnahmen unter Meldung an
das Brigadefeldkommando.

4. Die Besetzung der außerordentlichen Kriegs-
gerichte und der Anklagebehörden wird den Bezirks-
befehlshabern usw. vom Brigadefeldkommando mitgeteilt.
Die Maßnahmen für Zusammenritt und Beginn
der Tätigkeit usw. treffen die Bezirksbefehlshaber
und Abschnittskommandos sofort.

5. Die bisherigen Behörden bleiben in ihrer
Tätigkeit. Sie sind den militärischen Befehl-
habern unterstellt.

6. Folgende Einschränkungen der Artikel 114,
115, 117, 118, 123, 124 und 125 der Ver-
fassung des deutschen Reiches treten mit der Ver-
kündung dieser Verordnung in Kraft:

a) Verbot von Versammlungen. Sämtliche
Versammlungen politischer Parteien werden ver-
boten. Gewerkschaftliche Mitgliederversammlungen
Belegschafts- und Betriebsversammlungen können
gestattet werden; sie sind anmeldspflichtig und
darauf zu überwachen, daß keine die Bevölkerung
aufregenden Reden gehalten werden. Voraussetzung
für die Versammlung ist, daß sie entweder von
den zuständigen Organisationsleitern oder dem
Arbeiterratsrat (Betriebsrat) einberufen und jede
Gewähr dafür geboten ist, daß nur Werkangehörige
daran teilnehmen.

Alle Versammlungen nicht politischer Art, also
solche, die Kultur und wissenschaftlichen, literarischen
oder künstlerischen Zwecken dienen, können ohne
weiteres genehmigt werden.

b) Presse. Druck und Vertrieb kommunistischer,
spartakistischer und U. S. P.-Zeitung, Schriften,
Hörmittel usw., sowie Aufreizung der Bevölkerung,
Auforderung zu Gewalttaten und Streiks in
Zeitung, Flugchriften, Handzetteln usw. wird
verboten. Verlag und Herausgabe neuer Zeitungen,
Zeitschriften, sowie von Flugblättern und Plakaten
politischen Inhalts sind verboten. Sämtliche
Zeitung sind unter Zensur zu stellen. Druck
und Verteilung öffentlicher amtlicher Bekannt-
machungen (Lebensmittel) kann in der bisherigen
Weise erfolgen.

c) Hausdurchsuchungen und Verhaftungen. Haus-
durchsuchungen und Verhaftungen können von den zu-
ständigen Militär- und Zivilbehörden ohne Be-
schränkung vorgenommen werden.

Den Offizieren und Offiziersdienstleistern verleihe
ich die Rechte von Polizeibeamten und Hilfsbe-
amten der Staatsanwaltschaft.

d) Waffen tragen, Betreten der Straßen und
Ansammlungen auf Straßen. Die militärischen
Bezugsbefehlshaber treffen die erforderlichen Ein-
schränkungen für ihre Bezirke.

e) Fernspreche und Postüberwachung. Nicht-
amtlicher Fernsprecheverkehr über den Bezirk
der 11. Reichswehrbrigade hinaus wird verboten.
Fernsprecheverkehr innerhalb des Brigadefeldbereichs,
sowie der gesamte Telegraphenverkehr und Post-
verkehr sind unter Aufsicht zu stellen.

f) Wirtschaftsausschluß. Der Wirtschaftsausschluß ist
halsange von verdächtigen Ferngesprächen unter

örtlich zu regeln, jedoch nicht über 10 Uhr auszubringen. Nur Durchreisende dürfen über diese Zeit hinaus verpflegt werden. Verkauf alkoholischer Getränke jeglicher Art ist verboten.

7. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen dieses Erlasses und die Bestimmungen der Bezirksbefehlshaber, sowie die Aufforderung und Anreizung dazu werden, soweit nicht höhere Strafen verurteilt sind, mit Gefängnis, Haft oder Geldstrafe bis 15 000 Mark bestraft.

v. Stolzmann,

Generalleutnant und Inhaber der vollziehenden Gewalt

Ergänzende Verordnungen zu den Ausführungsbestimmungen.

Zu Ziffer 3. Die Kreis- bez. Landratsämter haben die Beschlagnahme der Kraftfahrzeuge, Kraftäder und der Betriebsstoffe zu veranlassen. Mitteilungen über die beschlagnahmten Wagen pp., Namen und Anschrift der Besitzer bezw. Standort der Fahrzeuge, sind an den Bezirksbefehlshaber Friedberg i. S. zu richten.

Zu Ziffer 4 erfolgen noch nähere Ausführungen.

Zu Ziffer 6 d. Jegliches Waffentragen ist verboten. Die durch weiße Armbinde kenntlich gemachten Patronen haben das Recht, Durchsuchungen nach Waffen vorzunehmen. Bei eintretenden Unruhen werde ich Beschränkungen im Verkehr auf der Straße eintreten lassen. Ich verbiete jegliche Ansammlung auf Straßen und Plätzen.

Zu Ziffer 6 f. Nach Bekanntwerden dieser Verordnung sind sämtliche Wirtschaften abends 10 Uhr zu schließen.

Im Falle größerer Unruhen werde ich weitere Einschränkungen beschließen.

Supe,

Hauptmann und Bezirksbefehlshaber.

Ufingen, den 14. März 1920.

Unter Hinweis auf obige Verordnung bitte ich die Kreisbevölkerung aller Parteien, jeder für seinen Teil für Ruhe und Ordnung innerhalb des Kreises einzutreten. Gemäß meinem auf die Reichsverfassung vom 11. August 1919 geleisteten Eid werde ich die Geschäfte der Kreisverwaltung im Sinne der alten Regierung weiterführen. Zu meiner Unterstützung haben mir auf meinen Wunsch die Mehrheitsparteien eine Reihe von Vertrauensmännern namhaft gemacht, von denen ich folgende Herren zu einem Ausschuss vereintigt habe:

- 1) Landwirt Emil Peter, Ufingen.
- 2) Landwirt Johann Konrad Ruß, Eschbach.
- 3) Dr. Koltrane, Ufingen.
- 4) Holzhauser Friedr. Jäger, Anspach.
- 5) Schreiner Wehrh. Wehrheim.
- 6) Landwirt August Erler, Pfaffenwiesbach.
- 7) Kaufmann Bernbach, Ufingen.

Stellvertreter sind:

- 1) Rentant der Vorhaukaffe Louis Dienzbach, Ufingen.
- 2) Seminarlehrer Rühl, Ufingen.
- 3) Landwirt Wehrh. Ditt, Westersfeld.
- 4) Schreiner Ad. Adack, Wehrheim.
- 5) Schmied Wilh. Bauer, Anspach.
- 6) Geroldsf. Garimann, Ufingen.
- 7) Landwirt Rög, Bernbach.

Aufgabe des Ausschusses ist lediglich die geltende Staatsautorität in der gegenwärtigen Zeit zu stützen und das Vertrauensverhältnis zwischen der Behörde und der Kreisbevölkerung aufrecht zu erhalten.

Der Landrat. v. Bezold.

Bezüglich: Baumaterialien.

Zwecks Zulassung von Zulieferung mit Zement für Händler sind mir von den Firmen bis zum 20. d. Mts. folgende Angaben zu machen:

1. Name der Firma und des Inhabers.
2. Ort der Niederlassung.
3. Ist die Firma lediglich Händler-Firma?
4. Ist die Firma auch mit Hausunternehmungen oder sonstigen Berufen verbunden?
5. Befügt sich die Firma mit Zementwarenherstellung?

6. Seit wann ist die Firma mit Zementhandel beschäftigt?

7. Wieviel Zement wurde im Durchschnitt des Jahres 1919 monatlich bezogen (in Kilogramm)?

8. Von wem wurde der Zement bezogen?

9. Ueber welches Gebiet erstreckt sich der Kundenkreis der Firmen?

Ufingen, den 15. März 1920.

Der Landrat. v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister und den Magistrat zu Ufingen.

Die Kreisblatt-Verfügung vom 26. Februar, Kreisblatt Nr. 26, betreffend Aufstellung der Personenverzeichnisse wird als auf unrichtigen Voraussetzungen beruhend infolge Verfügung des Landesfinanzamtes aufgehoben.

Es müssen, wie schon seitens einiger Gemeinden geschehen war, alle selbständigen Steuerpflichtigen nur in den Spalten 2 und 3 nicht aber auch in den Spalten 6 und 7, wie die Verfügung anordnete, aufgeführt werden.

Die Personenverzeichnisse folgen heute mit dem Ersuchen zurück, sie demgemäß richtig zu stellen. Ufingen, den 13. März 1920.

Der Landrat. v. Bezold.

Rundgebung

des Oberpräsidenten Dr. Schwander.

Treue der verfassungsmäßigen Regierung.

Bekanntmachung.

Die Reichsregierung ist, um in Berlin Blutvergießen zu vermeiden, nach Dresden gegangen, wo sie sich im Schutz treu ergebener Truppen des Generals Mäder befindet. Sie ist nach wie vor die allein rechtmäßige Regierung.

Die Nationalversammlung ist von ihrem Präsidenten Fehrenbach auf Rußwisch nach Stuttgart einberufen. Die württembergische Regierung übernimmt die volle Verantwortung für eine sichere Tagung der Nationalversammlung und hat von ihren Generalen und Truppen die Versicherung ihrer Hilfe entgegengenommen.

Alle Landesregierungen außer der in Berlin überrollten preussischen Regierung, haben sich hinter die Reichsregierung gestellt und sie ihrer Treue versichert.

In der schwersten Zeit, die über Deutschland hereindroht, die uns zwingt, das Äußerste zu tun, um der Valuta- und Nahrungssorgen Herr zu werden, war Besinnung und Ueberlegung nicht stark genug, in Berlin einen Staatsstreich zu verhüten, der bei der innen- und außenpolitischen Lage, in der wir uns befinden, eine ungeheure Gefahr für Reich und Volk ist. Es ist für uns alle, so verschieden wir in unserer staatspolitischen Meinung auch sein mögen, Pflicht, diesem verberberischen Unternehmen entgegenzutreten und uns einmütig hinter die verfassungsmäßig eingesetzte Regierung zu stellen.

Hinter dem Putsch in Berlin steht kein ernstlicher Politiker oder Staatsmann. Graf v. Posadowsky hat ausdrücklich die Teilnahme abgelehnt. Der Abgeordnete Staatsminister a. D. Heinze hat sich in Dresden der Reichsregierung zur Verfügung gestellt.

Die Behörden werden die Ordnung innerhalb der Provinz unter allen Umständen sichern. An die Bevölkerung richte ich die Bitte, volle Ruhe zu wahren, unser Wirtschaftsleben aufrecht zu erhalten und die Behörden zu unterstützen. Anordnungen der Staatsregierung in Berlin sind nicht zu befolgen; ihre Maßnahmen, Zahlungsanweisungen und dergleichen sind ungültig und unverbindlich.

Um Mißverständnisse entgegenzutreten, habe ich noch besonders hervor, daß der militärische Inhaber der vollziehenden Gewalt auf dem Boden der Reichsverfassung und hinter der verfassungsmäßigen Reichsregierung steht.

Der Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau. Dr. Schwander, Kassel.

Abschnittskommando IV, Frankfurt, 14 März 1920.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt, Generalleutnant v. Stolzmann, hat an alle unterstellten Truppen den Befehl ertlassen, daß er auf dem Boden der Verfassung und hinter der alten Regierung steht, Streiks verurteilt und den Bürgerkrieg unter allen Umständen ablehnt.

Die Auffassung in dem Aufruf der M. S. P. Frankfurt, daß die ungewisse Haltung der Truppen der Umgebung Frankfurts zur Fortführung des Generalsstreiks nötige, trifft somit nicht zu.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Stadt, Kreis und Umgegend.

(Sofortnotizen aus den Gemeinden unseres Kreises sind der Schriftleitung sehr willkommen.)

* Ufingen, 15. März. Von heute ab verkehrt auf der Straße Ufingen-Homburg ein Personenzug Ufingen ab 9.03 abends.

Ufingen, 11. März. Unser langjähriger Förster Schneider ist am 1. Januar 1920 nach einer 52jährigen Dienstzeit in den Ruhestand getreten. Heute wurde ihm durch den Herrn Oberförster im Beisein mehrerer Kollegen der grünen Farbe das von der Regierung verliehene „Verdienstkreuz für Kriegshilfe“ überreicht. Das „Allgemeine Ehrenzeichen“ hatte Herr Schneider bereits vor längerer Zeit erhalten.

h Bad Homburg, 12. März. Die K. S. Bad Homburg beginnt in kurzer Zeit mit Bohrungen in der Nähe des Kaiser Wilhelm Bades, man hofft hier auf eine warme Quelle zu stoßen.

h Frankfurt, 12. März. Auf Anregung des Frankfurter Verkehrsvereins hat sich die Eisenbahndirektion grundsätzlich bereit erklärt, Schlafwagen als Hotelersatz für Frankfurt zur Verfügung zu stellen. Als geeigneter Aufstellungsplatz der Wagen wird, da sich der Hauptbahnhof wegen seines Umbaus nicht empfiehlt, ein Gleis der Hafendahn am Bahnhof in Betracht kommen.

h Wiesbaden, 12. März. Der Bund westdeutscher Weinhandlervereine stellte in seiner hier abgehaltenen Jahresversammlung die Forderung nach Weinhöchstpreisen für die Ernte 1920 und der vollständigen Aufhebung der Weinversteigerungen.

Bermittelte Nachrichten.

h Laubach, 12. März. Graf Georg Friedrich zu Solms-Laubach hat aus Anlaß seiner Großjährigkeitsfeier der Stadt Laubach 10 000 Mark und Geländer für Bänke und öffentliche Zwecke gestiftet; weitere namhafte Zuwendungen an Geld und Ländereien erhielten das Johann Friedrich-Stift, die Kirche und die Kleinkinderschule.

— Berlin, 12. März. Reichsfinanzminister Erzberger hat, wie die Fikst. Ztg. hört, sein Abschiedsgesuch eingereicht, dem vom Reichspräsidenten stattgegeben werden dürfte. Ueber die Frage der Beibehaltung seines Mandats wird Erzberger sich mit seinen württembergischen Parteifreunden besprechen und diesen die Entscheidung überlassen. Für die Nachfolge Erzbergers auf dem Finanzministerposten kommt, wie wir erfahren, eine hervorragende Persönlichkeit des deutschen Wirtschaftslebens in Betracht.

— Eisenbahnunfall des Zirkus Sarraffani. Der Zirkus Sarraffani hat bei seinem Transport von Hamburg nach Breslau durch ein Eisenbahnunglück schwere Verluste erlitten. Kurz vor der Station Hagenow-Band kippten durch Aufbruch einer Eisenbahnloge zwei Zirkustransportwagen um. Ein entgegenkommender D. Zug fuhr in sie hinein und zerstörte die beiden Waggon. Dadurch hat Direktor Storch Sarraffani seine heute unerlässlichsten elektrischen Maschinen und den gesamten Futtermittelvorrat für seine Tiere verloren. Der Verlust ist größer als der Verdienst, den er in Hamburg in vier Monaten hatte. Noch empfindlicher sind seine Kräfte betroffen durch den Unfall. Sie haben ihre Kostüme, Kleider und Wascheffekte verloren, da nach dem Zusammenstoß sofort Plünderer auf der Unglücksstätte erschienen und alle zerbrochenen Koffer und Kisten beraubten und fortgeschleppten.

— Der Schidjalsbaum von Jerusalem. In Jerusalem hat in der vergangenen Woche, wie englische Zeitungen berichten, ein phänomenaler Schneesturm gewüthet, der gewaltige Schäden verursachte. An einigen Stellen lag der Schnee drei bis vier Meter hoch. An der Via Dolorosa, der Straße nach Golgatha, sind viele Häuser eingestürzt. Im Garten Gethsemane wurden durch den Sturm zahlreiche Bäume gefällt, bei anderen brachen die Äste unter der Last der Schneemassen. Das Dach der Omar-Moschee wurde erheblich beschädigt und die berühmten Teppiche mählen vor dem Herunter-